

Geschäftsordnung für die Gesamtelternvertretung des Rheingau-Gymnasiums Schöneberg

Präambel

Diese Geschäftsordnung ergänzt die Regelungen des Berliner Schulgesetzes in der jeweils neuesten Fassung, insbesondere der §§ 90, 116-122, und dient der Arbeit der GEV am Rheingau-Gymnasium Schöneberg.

Sie bezieht sich auf die Mustergeschäftsordnung für die im Schulgesetz vorgesehenen Gremien vom 1. August 2022.

§ 1 Allgemeines

Die Gesamtelternvertretung (GEV) des Rheingau-Gymnasiums Schöneberg (RGS) vertritt die schulischen Interessen aller Erziehungsberechtigten der Schule. Die Mitglieder arbeiten vertrauensvoll zusammen und führen ihr Amt in eigener Verantwortung und ehrenamtlich zum Wohle der Schüler*innen und im Interesse der Erziehungsberechtigten aus. Die GEV verfolgt das Ziel, die Bildungsarbeit der Schule in enger Zusammenarbeit zu unterstützen und mitzugestalten. Darüber hinaus dient die GEV dem Meinungsaustausch und der Information über schulische Angelegenheiten.

Die GEV kann die Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben beschließen. In den Ausschüssen können auch Eltern mitarbeiten, die keine gewählten Elternvertreter*innen sind. Die Ausschüsse berichten dem Vorstand und werden zur GEV-Versammlung eingeladen.

Die Mitglieder der GEV sind verpflichtet, die Eltern in geeigneter Form zeitnah über die in der GEV besprochenen Punkte zu unterrichten. Über vertrauliche Inhalte der Sitzungen ist im Sinne des Datenschutzes Stillschweigen zu bewahren.

Diese Geschäftsordnung kann jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Die Änderungsanträge müssen den Mitgliedern mit der ordentlichen Einladung zugehen.

Die Geschäftsordnung soll jährlich, vorzugsweise auf der konstituierenden Sitzung, auf erforderliche Änderungen überprüft und erneut beschlossen werden.

§ 2 Mitglieder der GEV

1. Die Gesamtelternvertretung setzt sich aus den gewählten Elternvertretenden der Klassen und der gymnasialen Oberstufe zusammen.

2. Die gewählten Elternvertretenden bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger*innen auch im neuen Schuljahr geschäftsführend im Amt.

3. Mitglieder der GEV haben der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen, wenn ihre Amtszeit mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird, endet. Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt automatisch mit dem jeweiligen Ablauf ein. Eine Teilnahme an den Sitzungen als Mitglied ist danach nicht mehr möglich.

§ 3 GEV-Versammlungen

1. Die GEV tagt mindestens drei Mal pro Schuljahr, sie tagt nicht öffentlich.
2. Neben den Elternvertretenden nehmen eine Vertreter*in der Schulleitung, zwei Vertretende der Schüler*innen, zwei Vertretende der Lehrkräfte, die/der Vorsitzende des Fördervereins sowie je ein*e Vertreter*in der Ausschüsse an den Sitzungen teil.
3. Im Verhinderungsfall hat die oder der zu Vertretene ihre oder seine Vertreterin oder ihren oder seinen Vertreter selbständig unverzüglich zu informieren.
4. Stellvertretende Elternsprecher*innen werden zu allen Sitzungen eingeladen und dürfen beratend teilnehmen.
5. Sitzungen der GEV, ihres Vorstands, und ihrer Ausschüsse finden in der Regel in Präsenz statt. Sie können in Ausnahmefällen digital mittels einer geeigneten Videokonferenz- oder Telefonkonferenz-Software stattfinden.

Sie finden in der Regel abends um 18.30 Uhr statt, sie werden im Einvernehmen mit der Schulleitung festgesetzt. Die Dauer der Sitzungen soll zwei Stunden nicht überschreiten, über Sitzungsverlängerungen wird während der Sitzung abgestimmt.

6. Bei der Festlegung der Sitzungstermine ist darauf zu achten, dass Überschneidungen mit Sitzungsterminen anderer Gremien - auch auf Bezirks- und Landesebene -, denen einzelne Mitglieder des Gremiums ebenfalls angehören, nach Möglichkeit vermieden werden.

§ 4 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Alle stimmberechtigten Mitglieder der GEV haben bei Wahlen oder Abstimmungen eine Stimme. Wenn ein*e Elternvertreter*in zwei oder mehr Klassen in der GEV vertritt, hat sie/er eine Stimme je Klasse, die sie/er vertritt.
2. Stellvertretende übernehmen das Stimmrecht der Mitglieder nur dann, wenn die gewählten Elternvertretenden abwesend sind.
3. Die GEV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Stimmberechtigten anwesend ist.
4. Die GEV fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Einberufung

1. Die Einladung einschließlich der vorläufigen Tagesordnung sowie der vorliegenden Anträge versendet der GEV-Vorstand spätestens acht Tage vor der Sitzung.
2. Zur ersten Sitzung der GEV in einem Schuljahr lädt die Schulleitung mit einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen ein. Die erste GEV findet innerhalb der ersten sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn statt.
3. Zu den weiteren Sitzungen lädt die*der Vorsitzende der GEV in Abstimmung mit der Schulleitung per E-Mail ein.
4. Einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung ist zu entsprechen, wenn er von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Schulleitung gestellt wird.

5. Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde und des Bezirksamts sind berechtigt und auf Einladung eines schulischen Gremiums verpflichtet, an Sitzungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, teilzunehmen.

§ 6 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom GEV-Vorstand vorgeschlagen (vorläufige Tagesordnung).

In jeder Tagesordnung soll es eine Reihenfolge feststehender, immer wiederkehrender Punkte geben:

- Begrüßung und Protokollvergabe
- Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder und der Beschlussfähigkeit, Abstimmung über die Zulassung von Gästen
- Beschluss über die Tagesordnung,
- Genehmigung des letzten Protokolls,
- Bericht der Schulleitung, Fragen und Anregungen der Elternvertretenden
- Berichte aus den Gremien,
- Bericht aus den von der GEV gebildeten Ausschüssen,
- Termine,
- Verschiedenes

In die Tagesordnung sind alle Punkte aufzunehmen, die bis zur Einberufung der GEV von deren Mitgliedern textlich beantragt wurden. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können bis 48 Stunden vor der Versammlung per E-Mail beim GEV-Vorstand beantragt werden, sie werden bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung durch den GEV-Vorstand verteilt.

Änderungen der Tagesordnung können auch zu Beginn der Sitzung mündlich beantragt werden.

2. Zu Beginn der Sitzung beschließt das Gremium die endgültige Tagesordnung.

3. Bei Sitzungen der GEV kann die Schulleiterin oder der Schulleiter vor der Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung und über Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf das Beanstandungsrecht nach § 70 Absatz 1 Schulgesetz hinweisen. Die Aufnahme bestimmter Anträge in die endgültige Tagesordnung kann beanstandet werden, wenn diese gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Weisungen der Schulaufsichtsbehörde oder allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze verstoßen).

4. Eine Erörterung zusätzlicher Themen kann ansonsten unter dem TOP Verschiedenes erfolgen. Unter dem TOP Verschiedenes können keine Beschlüsse gefasst werden

§ 7 Sitzungsverlauf

1. Der*die Vorsitzende der GEV leitet die Versammlung. Der GEV-Vorstand kann selbst die Sitzung moderieren oder eine*n andere*n Moderator*in bestimmen.

2. Nicht geladene Gäste sollten sich vor der GEV- Sitzung beim Vorstand anmelden. Ob sie an der Sitzung teilnehmen dürfen, wird zu Beginn der Sitzung von der GEV abgestimmt.

3. Die oder der Vorsitzende stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

4. Der GEV-Vorstand, die Vertreter*innen der GEV in den Gremien sowie die von der GEV gebildeten Ausschüsse sind gebeten, kurze Berichte vorab schriftlich allen Eingeladenen zur Kenntnis zu geben,

indem sie sie dem GEV-Vorstand mindestens acht Tage vor der Sitzung zuleiten. Ziel ist, die GEV-Versammlung selbst für Austausch und Diskussion zu nutzen.

5. Anträge müssen mit einer kurzen Begründung bis spätestens 72 Stunden vor der GEV-Sitzung per E-Mail an den GEV-Vorstand geschickt werden, der diese spätestens 24 Stunden vor der Sitzung an alle GEV-Mitglieder verteilt. Sie müssen sich auf einen Tagesordnungspunkt beziehen. Während der Sitzung wird der Antrag kurz mündlich vorgestellt und anschließend zur Diskussion und Abstimmung gestellt.

Zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Sachanträge eingebracht werden.

6. Geschäftsordnungsanträge betreffen Anträge auf Änderung der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten und die Änderung der Tagesordnung. Mit der Genehmigung der Tagesordnung durch die Mitglieder des Gremiums ist Möglichkeit von Geschäftsordnungsanträgen beendet.

7. Die Redezeit kann durch Beschluss beschränkt werden. Die oder der Vorsitzende kann Rederinnen oder Rednern, die nicht zur Sache sprechen, die beschlossene Redezeit überschreiten oder in schwerwiegender Art und Weise gegen die Grundsätze einer respektvollen Kommunikation verstoßen, nach Ermahnung das Wort entziehen. Sie dürfen zu demselben Tagesordnungspunkt das Wort nicht mehr erhalten.

§ 8 Abstimmungen und Beschlüsse

1. Über Anträge wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

2. Die oder der Vorsitzende hat das Recht und auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds die Pflicht, vor Abstimmungen die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.

3. Nach der Abstimmung gibt die oder der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

4. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

§ 9 Sitzungsprotokoll

1. Das Protokoll wird turnusmäßig von Elternvertretenden der Jahrgangsstufe geführt, die auf die Jahrgangsstufe folgt, die zuletzt das Protokoll geführt hat. Wenn kein Mitglied die Protokollführung freiwillig übernimmt, bestimmt die oder der Vorsitzende die Protokollführerin oder den Protokollführer. Dabei ist die Jahrgangsstufe, die turnusmäßig das Protokoll übernehmen müsste, vorzuziehen.

2. Das Protokoll soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- Ort und Tag der Sitzung,
- Beginn und Ende der Sitzung,
- eine Liste der stimmberechtigten und beratenden Teilnehmer*innen,
- die Tagesordnung,
- die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
- die gefassten Beschlüsse,
- das Ergebnis von Wahlen,
- den Namen des*der Protokollant*in.

4. Der*Die Protokollführende soll den Protokollentwurf innerhalb von 14 Tagen an den GEV-Vorstand übersenden. Dieser leitet den Entwurf zeitnah den Mitgliedern der GEV sowie den Gästen weiter. Die Mitglieder haben daraufhin 14 Tage Zeit, Änderungswünsche textlich an den GEV-Vorstand weiterzuleiten. Sofern diese unstrittig sind bzw. sich nicht widersprechen, werden sie von dem*der Protokollführenden in den Protokollentwurf eingearbeitet. Die geänderte Fassung verteilt der GEV-Vorstand spätestens mit der Einladung zur nächsten GEV-Sitzung, in der das Protokoll zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

5. Protokolle der Sitzungen der GEV sollen in einer anonymisierten Version unter Schwärzung ggf. vertraulicher Inhalte allen Eltern der Schule zur Verfügung gestellt werden, die Elternvertretenden leiten es selbständig an die Eltern ihrer Klassen weiter.

§ 10 Wahlen

1. Für die Wahlen des Vorstands und der Gremienvertreter*innen wird eine Wahlleitung bestimmt, die*der nicht selbst kandidieren darf. Diese*r muss zunächst die Positionen benennen, die besetzt werden sollen, Kandidierende sammeln und sie um Vorstellung ihrer Person bitten.

2. Die Wahlleitung muss feststellen, ob alle Anwesenden mit einer offenen Wahl einverstanden sind, andernfalls erfolgt eine geheime Wahl.

3. Ggf. ist abzustimmen, ob alle anwesenden GEV-Mitglieder mit einer Wahl „en bloc“ einverstanden sind.

4. Nach der Wahl zählt die Wahlleitung die Stimmen, gibt das Ergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Abschließend wird die Wahl offiziell verkündet

§ 11 GEV-Vorstand

1. Die Gesamtelternvertretung wählt bei ihrer jeweils ersten Versammlung im Schuljahr aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie drei Stellvertretende (mindestens 1 Stellvertretende), diese bilden dann den Vorstand der GEV. Um die Vielfalt der Schule zu unterstreichen, ist es ausdrücklich erwünscht, dass unterschiedliche Klassenstufen im GEV-Vorstand repräsentiert sind.

2. Der GEV-Vorstand vertritt die GEV außerhalb der Sitzungen gegenüber der Schulleitung und nach außen. Er kann auch als Bindeglied zwischen Schulleitung und Elternschaft der Schule angesehen werden z.B. bei der Informationsweitergabe oder bei Konfliktlösungen.

3. Der GEV-Vorstand lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet diese. Er wird dabei von allen Mitgliedern der GEV unterstützt.

4. Nach den Sommerferien bleibt der GEV-Vorstand bis zur ersten GEV-Versammlung geschäftsführend im Amt.

§ 12 Vertretung der GEV in den Gremien

Auf der ersten Versammlung im Schuljahr wählt die GEV aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder:

- alle zwei Jahre vier stimmberechtigte Mitglieder für die Schulkonferenz und vier Stellvertretende
- zwei Mitglieder für den Bezirkselfternausschuss (BEA) und zwei Stellvertretende nach den aktuell geltenden Fristen
- zwei beobachtende Mitglieder für die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und zwei Stellvertretende

- jeweils zwei beratende Mitglieder für die Fachkonferenzen
- zwei beobachtende Mitglieder für die Schüler*innenvertretung (SMV)
- zwei Mitglieder für das Krisen-Team der Schule und zwei Stellvertretende

§ 13 Ausschüsse

Bei Bedarf kann die GEV Ausschüsse zu bestimmten Themenbereichen einrichten oder einzelne GEV-Mitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen. Ausschüssen können auch Nicht-Mitglieder der GEV angehören.

Ausschüsse können z.B. mit folgenden Themen betraut werden:

- Open-Rheingau-Team
- Mitwirkung von Eltern bei Schulveranstaltungen
- Krisen- oder Fachthemen.

Die Ausschüsse arbeiten der GEV fachlich zu und organisieren sich dabei selbständig. Der GEV-Vorstand benennt für jeden Ausschuss eine*n feste*n Ansprechpartner*in aus seinen Reihen.

Ein*e Sprecher*in eines jeden Ausschusses nimmt an den GEV-Versammlungen teil, mit der Aufgabe, dort ergänzend zum vorherigen schriftlichen Bericht für Fragen ansprechbar zu sein.

§ 14 Kommunikation und Transparenz

Die Mitglieder der GEV informieren sich gegenseitig zeitnah und transparent über aktuelle Entwicklungen, aufkommende Fragen oder aktuelle Probleme. Sie verstehen sich als Vermittler*innen zwischen Eltern und Schule.

Beschlüsse, Protokolle und aktuelle Entwicklungen werden für alle Elternvertreter*innen übersichtlich und verständlich transparent gemacht. In der Regel steuert und organisiert der GEV-Vorstand den entsprechenden Austausch über die verschiedenen Kommunikationskanäle.

§ 15 Datenschutz

1. In Ergänzung zum Berliner Schulgesetz wird in dieser Geschäftsordnung darauf hingewiesen, dass das Weiterleiten von Informationen, die Bestandteil der GEV-Sitzung waren, unter Beachtung der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) stattzufinden hat.
2. Das Veröffentlichen von Protokollen in sozialen Medien sowie auf jeglichen Foren im Internet ist untersagt. Ausnahme ist das Veröffentlichen von anonymisierten Protokollen durch den GEV-Vorstand auf der Schul-Webseite.
3. Sämtliche Kontaktdaten, die über den E-Mail-Verteiler den Elternvertretern der GEV bekannt sind, dürfen nicht für andere (außerschulische) Zwecke weiterverwendet werden. Der E-Mail-Verteiler ist ausschließlich für den schulischen Informationsaustausch innerhalb der GEV-Mitglieder zu nutzen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt erstmalig am 8. Oktober 2025, nach Beschluss der GEV in Kraft. Sie soll jedes Jahr in der konstituierenden Sitzung der GEV erneut beschlossen werden.